

Aufgrund der §§ 5, 19 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I 2005, S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. September 2016 (GVBl. S. 167), der §§ 17 und 20 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) und der §§ 1 und 5 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetzes vom 6. März 2013 (GVBl. S. 80), geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2015 (GVBl. S. 636) sowie der §§ 1, 2, 9 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben vom 24. März 2013 (GVBl. 2013, S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618), hat die Stadtverordneten-versammlung am 2017 folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekanntgemacht wird:

Satzung
zur Änderung der Ortssatzung über die Kreislaufwirtschaft im Gebiet der
Landeshauptstadt Wiesbaden
(Kreislaufwirtschaftssatzung)

Artikel 1

Die Ortssatzung über die Kreislaufwirtschaft im Gebiet der Landeshauptstadt Wiesbaden (Kreislaufwirtschaftssatzung) vom 18. Dezember 2014, veröffentlicht am 22. Dezember 2014 im Wiesbadener Kurier und Wiesbadener Tagblatt, geändert durch Satzung vom 17. Dezember 2015 veröffentlicht am 23. Dezember 2015 im Wiesbadener Kurier und Wiesbadener Tagblatt, wird wie folgt geändert:

1. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) Der Überschrift wird ein Komma und das Wort "**Abfuhrtermine**" angefügt.
- b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

"(3) Die Abfuhrtermine sowie die Standplätze und Öffnungszeiten der abfallwirtschaftlichen Anlagen werden laufend im Internet unter www.elw.de veröffentlicht und können auch im Servicecenter der Entsorgungsbetriebe der Landeshauptstadt Wiesbaden, Unterer Zwerchweg 120, oder telefonisch über die Rufnummer 0611/31-9700 erfragt werden."

2. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 5 Satz 1 wird nach dem Wort "Anzahl" ein Komma und das Wort "Leerungsintervalle" eingefügt.
- b) In Absatz 6 Satz 1 wird nach dem Wort "Anzahl" ein Komma und das Wort "Leerungsintervalle" eingefügt.
- c) In Absatz 6 Satz 2 wird das Wort "Restabfallbehältervolumen" durch die Wörter "Volumens oder der Leerungsintervalle der Restabfallsammelbehälter" ersetzt.

3. In § 15 Absatz 5 Satz 2 wird nach dem Wort "anzuliefern" ein Punkt gesetzt und die Wörter "mit Ausnahme der Verkaufsverpackungen, die über Gelbe Säcke erfasst werden; § 17 Abs. 4 gilt entsprechend." werden gestrichen.

4. § 18 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

- a) In Satz 1 werden die Wörter "wöchentlich mit Ausnahme der Monate November bis einschließlich März" durch die Wörter "in der Zeit von Frühjahr bis Herbst in der Regel wöchentlich und in der Winterzeit 14-täglich" ersetzt.
 - b) Satz 2 wird aufgehoben.
 - c) Der bisherige Satz 3 wird zu Satz 2.
 - d) Im neuen Satz 2 werden nach dem Wort "und" die Wörter "gemäß § 13 Abs. 3" eingefügt.
5. In § 21 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter "aus privaten Haushaltungen" gestrichen.
6. § 25 wird wie folgt gefasst:

§ 25

Sonstige vom gemeinsamen Einsammeln und Befördern ausgeschlossene Abfälle

"(1) Abfälle nach § 9 Abs. 3 Nr. 1, 2, 4 und 6 werden im Bringsystem in Mengen bis zu 700 l an der Kleinannahmestelle der Abfalldeponie Dyckerhoffbruch und den Wertstoffhöfen gesammelt, Mengen über 700 l nur über die Deponiewaage an der Abfalldeponie Dyckerhoffbruch. Asbesthaltige Bauabfälle sowie Glas- und Mineralwolle werden nur - entsprechend den gesetzlichen Vorgaben - verpackt angenommen.

(2) Abweichend von Absatz 1 werden Glas- und Mineralwolle aus privaten Haushaltungen im Bringsystem an der Kleinannahmestelle der Abfalldeponie Dyckerhoffbruch über die bei der Stadt erhältlichen Abfallsäcke gesammelt. Glas- und Mineralwolle werden nur in städtischen Abfallsäcken verpackt angenommen.

(3) Abfälle nach § 9 Abs. 3 Nr. 7 werden im Bringsystem an der Kleinannahmestelle der Abfalldeponie Dyckerhoffbruch gesammelt. Ölfässer und Regentonnen werden nur gereinigt angenommen."

7. § 29 wird wie folgt geändert:

- a. In Absatz 1 Satz 1 wird die Spalte "e) über- und außerplanmäßige Leerung" der Gebührentabelle wie folgt gefasst:

e) über- und außer- planmäßige Leerung
EUR je Behälter
31,00
31,50
33,50
37,50
40,50

- b. In Absatz 2 Satz 1 wird der Betrag "53,00 EUR" durch den Betrag "57,00 EUR" ersetzt.
 - c. In Absatz 3 Satz 1 werden das Wort "Restabfallbehältervolumens" durch die Wörter "Volumens oder der Leerungsintervalle der Restabfallsammelbehälter" und der Betrag "52,00 EUR" durch den Betrag "54,50 EUR" ersetzt.
 - d. In Absatz 3 Satz 2 wird der Betrag "52,00 EUR" durch den Betrag "54,50 EUR" ersetzt.
 - e. In Absatz 4 Satz 2 wird der Betrag "23,00 EUR" durch den Betrag "29,00 EUR" ersetzt.
 - f. In Absatz 4 Satz 3 werden der Betrag "14,00 EUR" durch den Betrag "15,00 EUR" und der Betrag "21,00 EUR" durch den Betrag "29,00 EUR" ersetzt.
 - g. In Absatz 5 werden der Betrag "3,50 EUR" durch den Betrag "3,80 EUR" und der Betrag "1,50 EUR" durch "1,60 EUR" ersetzt.
8. § 30 wird wie folgt geändert:
- a. In Absatz 1 Satz 1 wird die Spalte "Gebühren EUR/Mg" der Gebührentabelle wie folgt gefasst:

Gebühren EUR/Mg
30,00
33,00
45,00
26,00
27,00
35,00
60,00
75,00
170,00
65,00
41,65
76,40
118,30

- b. In Absatz 2 Satz 1 wird der Betrag "11,00 EUR" durch den Betrag "11,50 EUR" ersetzt.
- c. In Absatz 3 Satz 2 wird der Betrag "158,50 EUR" durch den Betrag „175,00 EUR“ ersetzt.
- d. In Absatz 3 Satz 4 wird der Betrag "44,00 EUR" durch den Betrag "60,00 EUR" ersetzt.
- e. In Absatz 4 Satz 3 wird der Betrag "37,40 EUR" durch den Betrag "45,00 EUR" ersetzt.

- f. In Absatz 5 Satz 1 werden in Ziffer 1 der Betrag "2,75 EUR" durch den Betrag "4,00 EUR", in Ziffer 2 der Betrag "5,50 EUR" durch den Betrag "8,00 EUR", in Ziffer 3 der Betrag "8,25 EUR" durch den Betrag "12,00 EUR", in Ziffer 4 der Betrag "11,00 EUR" durch den Betrag "16,00 EUR" und in Ziffer 5 der Betrag "24,10 EUR" durch den Betrag "35,00 EUR" ersetzt.
- g. Absatz 6 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- (1) In den Ziffern 1, 2 und 4 wird der Betrag "44,40 EUR" jeweils durch den Betrag "50,20 EUR" ersetzt.
 - (2) In den Ziffern 3 und 5 wird der Betrag "22,20 EUR" jeweils durch den Betrag "25,10 EUR" ersetzt.
 - (3) In Ziffer 8 wird das Wort "und" durch ein Komma ersetzt.
 - (4) In Ziffer 9 wird der Punkt am Ende des Satzes durch das Wort "und" ersetzt.
 - (5) Nach Ziffer 9 wird die folgende Ziffer 10 angefügt:
"10. Glas- und Mineralwolle in städtischen Abfallsäcken verpackt 5,00 EUR je städtischer Abfallsack."
- h. In Absatz 7 Satz 2 wird der Betrag "24,20 EUR" durch den Betrag "35,00 EUR" ersetzt.
- i. In Absatz 7 Satz 4 wird der Betrag "6,75 EUR" durch den Betrag "10,00 EUR" ersetzt.
- j. In Absatz 8 Satz 2 wird der Betrag "3,35 EUR" durch den Betrag "4,10 EUR" ersetzt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Wiesbaden, den 2017

Landeshauptstadt Wiesbaden
Der Magistrat

Sven Gerich
Oberbürgermeister